

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Umwelthygiene / Trinkwasseraufsicht
Bezirkshauptmannschaft
2500 Baden, Schwarzstraße 50



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 2500

An die
Betreiber von Trinkwasserversorgungs-
anlagen in Niederösterreich

GS2-W-216/021-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs2-baden@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-10405 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
-	Ing. Christian Hol- ensteiner, BA MA	11410	30. September 2016

Betrifft
Änderung von §5 Z4 der Trinkwasserverordnung (TWV)

Sehr geehrter Wasserversorger!

Mit 01. Juli 2016 trat eine Änderung von §5 Ziffer 4 der Trinkwasserverordnung in Kraft. Somit lautet die Bestimmung über die Vorlage von Trinkwasseruntersuchungsbefunden über die regelmäßig durchzuführenden Wasseruntersuchungen wie folgt:

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat sicherzustellen, dass die Ergebnisse aus Befund und Gutachten über die gemäß Anhang II durchgeführten Untersuchungen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich in das von der zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem durch die gemäß Z2 beauftragte Untersuchungsstelle elektronisch übermittelt werden.

Das von der Trinkwasseraufsicht Niederösterreich zur Verfügung gestellte System sieht den Upload von zwei Dateien (einer xml-Datei und einer pdf-Datei mit Befund und Gutachten) durch das jeweils beauftragte Untersuchungsinstitut vor. Das Vorlegen von Papierbefunden ist in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Sofern Sie Ihre beauftragte Untersuchungsanstalt noch nicht in diesem Sinne ermächtigt haben ersuchen wir sie, dem von Ihnen beauftragten Labor die erforderlichen Berechtigungen einzuräumen.

Davon **unberührt** bleiben §5 Z5 der Trinkwasserverordnung und Artikel 19 der EU-Basisverordnung, welche Verpflichtungen des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage enthalten, die nicht erst bei Vorliegen des endgültigen Untersuchungsberichtes sondern

unverzüglich bei Bekanntwerden von bestimmten Umständen anzuwenden sind.

Diese Umstände sind:

- Überschreitung eines Parameterwertes oder
- Grund zu der Annahme, dass das abgegebene Wasser den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht oder
- Grund zu der Annahme, dass das abgegebene Trinkwasser möglicherweise die Gesundheit des Menschen schädigen kann.

In diesen Fällen sind **unverzüglich**

- die Abnehmer zu verständigen und über allfällige Nutzungseinschränkungen (z.B. Abkochen) zu informieren,
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität zu ergreifen und
- die Behörde zu informieren.

Um Ihnen und Ihrem Untersuchungslabor die Anpassung an die gesetzliche Grundlage zu erleichtern, stellen wir Ihnen auf der Homepage des Landes Niederösterreich im Downloadbereich von http://www.noegov.at/Gesundheit/Gesundheitsvorsorge-Forschung/Trinkwasserkontrolle/GS2_Betreiberinformation.html ein Muster zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
für den Landeshauptmann
Dr. S c h a u e r
Abteilungsleiterin



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noegov.at/amtssignatur